



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über

eine Änderung

- der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL),
- der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL),
- einer Richtlinie auf Erprobung (Erp-RL):

Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT)
beim rezidivierenden kolorektalen Karzinom

Berlin, 07.12.2015

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 06.11.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich Änderungen der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL), der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) sowie einer Richtlinie auf Erprobung (Erp-RL) mit dem gemeinsamen Thema „*Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) beim rezidivierenden kolorektalen Karzinom*“ aufgefordert.

Die vom GKV-SV und der KBV vorgesehenen Beschlussentwürfe sehen die Aussetzung der genannten Methode im Hinblick auf Erprobungsrichtlinien des G-BA nach § 137e SGB V vor, und zwar bis zum 31.12.2023.

Der für die drei genannten Richtlinien inhaltlich simultane Beschlussentwurf wird damit begründet, dass in der Gesamtabwägung der Nutzen der PET; PET/CT beim kolorektalen Karzinom nicht belegt, aber das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative gegeben sei. Zudem ergebe sich das Potenzial einer Erprobung, da hinreichend aussagefähige wissenschaftliche Unterlagen vorlägen, um eine Studie zu planen, deren Ergebnisse eine Bewertung des Nutzens der Methode auf einem ausreichend sicheren Erkenntnisniveau ermöglichen.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den geplanten Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hatte bereits mehrfach Stellungnahmen zur Anwendung der Methode PET/PET-CT abgegeben, zuletzt am 23.05.2014. Darin hatte die Bundesärztekammer zum Ausdruck gebracht, die Infragestellung der Methode vor dem Hintergrund des Nutzens für die Patientinnen und Patienten und die teilweisen Schlussfolgerungen des G-BA bezüglich der Zulassung in der Versorgung nur bedingt nachvollziehen zu können.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesärztekammer keinen Mehrwert in der Durchführung der vorgeschlagenen Erprobungsstudie.

Aus Sicht der Bundesärztekammer gehört die PET; PET/CT beim rezidivierenden kolorektalen Karzinom in den für die Versorgung von Patientinnen und Patienten erforderlichen Katalog von Methoden.

Berlin, 07.12.2015



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit